

**Öffentliche Bekanntmachung zur Überschreitung
des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100
000 Einwohnerinnen und Einwohner seit drei Tagen
in Folge**

Das Gesundheitsamt Tübingen stellt für den Landkreis Tübingen als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 28a Abs. 1-3 Infektionsschutzgesetz, § 20 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 der Corona-Verordnung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt seit 13.03.2021 bei mehr als 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.

Mit dieser festgestellten Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35, gilt die Lockerung des § 20 Abs. 4 S. 2 Corona-Verordnung ab dem 16.03.2021 nicht mehr.

Bezüglich Ansammlungen, privater Zusammenkünfte und privater Veranstaltung gilt ab dem 16.03.2021 damit wieder § 9 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Verordnung.

Tübingen, 15. März 2021

Joachim Walter

Landrat